

Ausfüllhinweise zur Einkommensbescheinigung

Einzutragen ist das **laufende Arbeitsentgelt** der/des Genannten für den **letzten abgerechneten Monat** vor der Ausstellung dieser Bescheinigung **bzw. für den vom Jobcenter bereits eingetragenen Monat** einschließlich Überstundenvergütungen, Zuschlägen (z. B. Mehrarbeitszuschläge, Nachtzuschläge, Auslöse) und Zulagen sowie des Wertes von Sachbezügen (z. B. Monatsticket für den öffentlichen Personennahverkehr). Im Falle von Kurzarbeit ist auch das Soll-Entgelt ohne den Arbeitsausfall zu bescheinigen.

Hinweise: Einmalige Zahlungen (z. B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld) sind unter Punkt 5 einzutragen. Liegt das Bruttoarbeitsentgelt zwischen 450,01 und 1.300,00 Euro, ist grundsätzlich die Gleitzoneanregung anzuwenden.

Übersicht Arbeitsentgeltbestandteile

Die folgende Übersicht führt Arbeitsentgeltbestandteile auf, die entweder nur dem Brutto- oder Nettoentgelt zuzuordnen sind oder die gesondert zu bescheinigen sind. Alle hier nicht aufgeführten Entgeltbestandteile sind sowohl als Brutto- als auch als Nettoentgelt aufzuführen.

Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Bruttoarbeitsentgelts:

- Altersvorsorgeaufwendungen in Form von Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), nicht Eigenbeträge
- Arbeitgeberzuschüsse zur VBL
- Auslöse
- Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Nettoarbeitsentgelts:

Vorruhestandsleistungen

Folgende Leistungen sind gesondert zu bescheinigen:

- Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung bei freiwillig Versicherten
- Arbeitgeberzuschüsse für eine Lebensversicherung
- Fahrkostenerstattung
- Freie Unterkunft
- Kindergeld
- Kurzarbeitergeld
- Leistungen für Verpflegungsmehraufwendungen
- Saison-Kurzarbeitergeld
- Zuschuss zum Krankengeld
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Zu 3.: Angaben zum laufenden Arbeitsentgelt

Einkommen, das vereinbarungsgemäß nicht in dem Monat ausgezahlt wird, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde (z. B. im Folgemonat), ist unter Punkt 3 einzutragen.

Folgende Lohnbestandteile sind nicht zu bescheinigen: Arbeitskleidung, Dienstwohnung, Kindergartenplatz und die Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch.

Punkt 3a – Hinweise zum Bruttoarbeitsentgelt nach dem SGB II

Neben dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt sind grundsätzlich auch steuerfreie Lohnanteile zu bescheinigen. Bei Verdiensten, die innerhalb der Gleitzone liegen, ist **nicht** das reduzierte beitragspflichtige, sondern das tatsächliche Bruttoentgelt zu bescheinigen.

Punkt 3b – Hinweis zu vermögenswirksamen Leistungen

Hier ist nur der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen anzugeben.

Punkt 3c – Hinweise zur Sozialversicherungspflicht

Es ist die Sozialversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zu beurteilen. Das heißt, dass z. B. bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (bis 450,00 Euro pro Monat) eine Sozialversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer in der Regel nur in der Rentenversicherung besteht (Ausnahme: z. B. Auszubildende). Liegt Sozialversicherungspflicht vor, ist neben dem Bruttoentgelt auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt zu bescheinigen. Dabei ist zu beachten, dass dieses vom Bruttoentgelt abweichen kann. Dies gilt insbesondere bei einer Beschäftigung mit einem Bruttoentgelt zwischen 450,01 und 1.300,00 Euro (sog. Gleitzoneentgelt).

Punkt 3d – Hinweise zu den Abzügen

Der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ist Bestandteil der Abzüge.

Punkt 3g – Hinweise zum Nettoarbeitsentgelt

Zu bescheinigen sind nur solche Leistungen, die der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies müssen aber nicht unbedingt nur Geldleistungen sein. Ebenso sind bestimmte Sachleistungen zu bescheinigen. Auch geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich Einkommen dar, das zu bescheinigen ist.

Einige Leistungen, wie z. B. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht im Nettoentgelt enthalten sein dürfen, müssen aber mit dem Bruttoentgelt bescheinigt werden.

Punkt 3i – Hinweis zum Brutto-Stundenlohn

Hier ist der Brutto-Stundenlohn einschließlich aller gesetzlichen Abzüge anzugeben.

Zu 5.: Einmalzahlungen und Nachzahlungen

Bei der Berechnung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch kommt es maßgeblich darauf an, wann Einkommen aus Erwerbstätigkeit zufließt (sog. Zuflussprinzip). Daher sind Nachzahlungen von Arbeitsentgelt für vorausgegangene Abrechnungszeiträume, für die bereits Zahlungen erfolgten (z. B. durch rückwirkende Tarifierhöhungen, nachträgliche Berechnungen von Zuschlägen) separat auszuweisen und in dem Monat anzugeben, in dem die Auszahlung erfolgt.

Einkommen, das vereinbarungsgemäß nicht in dem Monat ausgezahlt wird, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde (z. B. im Folgemonat, siehe Bescheinigung Punkt 6a), ist unter Punkt 3 einzutragen.

Zu 6.: Weitere Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Punkt 6d – Hinweis zur Angabe der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit

Unterliegt die Höhe der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Monats Schwankungen, so ist der Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der tatsächlich monatlich geleisteten Arbeitszeit bildet.

Zu 4.: Weitere laufende Leistungen / zu 7.: Feld für ergänzende Hinweise

Einige Leistungen sind weder dem Brutto- noch dem Nettoarbeitsentgelt zuzuordnen. Sie müssen gesondert bescheinigt werden. Wird z. B. Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, ist dies unter 4. (Weitere laufende Leistungen) einzutragen. Wird z. B. eine freie Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist dies unter 7. im „Feld für ergänzende Hinweise“ zu vermerken.